



Gemeinde Silvaplana

**Steuergesetz der Gemeinde Silvaplana
vom 25. Juni 2008**

**gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuer-
gesetz des Kantons Graubünden**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Gegenstand	2
Art. 2 Subsidiäres Recht.....	2
II. Materielles Recht.....	2
1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN.....	2
Art. 3 Steuerfuss.....	2
2. HANDÄNDERUNGSSTEUER	3
Art. 4 Steuersatz.....	3
3. LIEGENSCHAFTSSTEUER.....	3
Art. 5 Steuersatz.....	3
4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER	3
Art. 6 Gegenstand und Bemessung	3
Art. 7 Steuersubjekt.....	3
Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung.....	3
Art. 9 Steuerberechnung	4
Art. 10 Bezug und Haftung	4
III. Formelles Recht	4
1. BEHÖRDEN	4
Art. 11 Gemeindevorstand	4
Art. 12 Gemeindesteuernamt	5
2. BEZUG	5
Art. 13 Fälligkeit.....	5
Art. 14 Zahlungsfrist	5
Art. 15 Steuererlass	6
3. ENTSCHÄDIGUNG	6
Art. 16 Entschädigung.....	6
IV. Schlussbestimmungen.....	6
Art. 17 Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

1. Die Gemeinde Silvaplana erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:
 - a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
 - b) eine Grundstückgewinnsteuer;
 - c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
 - d) eine Handänderungssteuer;
 - e) eine Liegenschaftensteuer.
2. Die Gemeinde Silvaplana erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:
 - a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
3. Überdies erhebt die Gemeinde Silvaplana folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:
 - a) eine Kurtaxe;
 - b) eine Tourismusförderungsabgabe;
 - c) eine Hundesteuer.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3 Steuerfuss

1. Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
2. Die Gemeindeversammlung legt jährlich den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr mit Budget, spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt zwei Prozent.

3. LIEGENSCHAFTSSTEUER

Art. 5 Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt maximal 2 Promille. Die Gemeindeversammlung legt Änderungen des Steuerfusses für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6 Gegenstand und Bemessung

1. Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.
2. Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
3. Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Silvaplana Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;

- e) die Konkubinatspartner;
- f) Eltern und übrige Angehörige des elterlichen Stammes.

Art. 9 Steuerberechnung

1. Für die Steuerberechnung werden abgezogen:
 - a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.–;
 - b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.–.
2. Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.
3. Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.
4. Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.
5. Die Steuer beträgt 12 Prozent.

Art. 10 Bezug und Haftung

1. Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.
2. Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.
3. Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 11 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 12 Gemeindesteuernamt

1. Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernamt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
2. Das Gemeindesteuernamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

2. BEZUG

Art. 13 Fälligkeit

1. Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
2. Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
3. Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
4. Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
5. Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 14 Zahlungsfrist

1. Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
2. Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
3. Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
4. Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem, dem Steuerjahr folgenden Jahr, vorsehen.
5. Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 15 Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 16 Entschädigung

Die Gemeinde Silvaplana wird von den Landeskirchen und den Kirchengemeinden mit zwei Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Gesetz wurde am 25. Juni 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Die Gemeindepräsidentin:
Claudia Troncana

Die Gemeindeschreiberin:
Franzisca Giovanoli

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom: 20. Oktober 2008, RB 1379

Der Präsident:
St. Engler

Der Kanzleidirektor:
Dr. C. Riesen